

Besondere Bedingung Nr. 8284 Kündigungsrecht Kfz-Rechtsschutz Direct

Abweichend von der in der Versicherungsurkunde angeführten Vertragsdauer kann die Kfz-Rechtsschutz-Versicherung zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (=Prämienhauptfälligkeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

Weiters kann der Versicherungsnehmer die Kfz-Rechtsschutz-Versicherung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern gleichzeitig eine bei der Allianz für dasselbe Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung ebenfalls gekündigt wird.